

mehr oder weniger in eine kritische Lage. Während bei gewerblichen Etablissements eine gewährte Lohnerhöhung auf die Preise der Fabricate geschlagen werden kann, so ist dies beim Silberbergbau gänzlich abgeschnitten, da das Silber dem Coursverth unterliegt, der noch dazu jetzt als ein sehr niedriger bezeichnet werden muß. Es dürfte dadurch der Fortbetrieb mancher kleineren Grube in Frage gestellt und sonach trotz der Gewährung der höheren Lohnsätze viele Bergarbeiter brotlos werden.

Berlin, 22. Juni. Der Kaiser begrüßte gestern Mittag im Stadtschloß zu Potsdam den Herzog und die Herzogin von Anhalt, welche mit den Kindern bald nach 1 Uhr daselbst eingetroffen waren, und begab sich heute Vormittags nach Potsdam, woselbst um 12 Uhr die Confirmation der Prinzessinnen Marie und Elisabeth, Töchter des Prinzen Friedrich Carl, stattfand. Die Abreise des Kaisers nach Ems ist, wie verlautet, wegen wichtiger Regierungsgeschäfte bis Dienstag Abend aufgeschoben worden. Die Kaiserin wird nach beendeter Cur in den letzten Tagen dieses Monats vor dem bevorstehenden Aufenthalt in Coblenz auf Schloß Babelsberg eintreffen.

Der Kronprinz und die Kronprinzessin haben mittelst eines sehr schmeichelhaften Schreibens aus der Privatkanzlei des Kronprinzen ihren Beitritt zum österreichischen Kunstvereine als Mitglieder erklären lassen und zugleich mehrere Antheilscheine desselben bezogen.

Die Kaiserin Augusta widmete bekanntlich bei ihrem Aufenthalt in England der Frage der Arbeiterwohnungen besondere Aufmerksamkeit. Die „Spener-Ztg.“ erhält jetzt das Schreiben mitgetheilt, welches Ihre Majestät damals an den Oberbürgermeister Hobrecht richtete; es heißt darin u. A.: „Die Mir bei dieser Gelegenheit zugegangenen Schriften und Pläne möchte Ich Ihnen zur Verfügung stellen, da Ich bei Ihnen das regste Interesse für eine Aufgabe voraussetzen darf, deren Lösung auch für die neue Hauptstadt Deutschlands von großer, stets wachsender Bedeutung ist.“

Nach der „N.-Z.“ hat der Bundesrathsausschuß für die Geschäftsordnung folgende Anträge gestellt:

1) Die Veröffentlichung der Bundesrathsverhandlungen betreffend. Der Geschäftsordnung, wie sie durch die Beschlüsse vom 27. Februar 1871 und vom 25. März 1872 festgestellt ist, folgende Bestimmungen hinzuzufügen: 5. Veröffentlichung der Verhandlungen. § 22. Unmittelbar nach jeder Sitzung des Bundesraths wird ein Bericht, welcher die Gegenstände der Verhandlung und den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse kurz zusammenfaßt, durch den „Reichsanzeiger“ zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — § 23. In größeren Zeitabschnitten wird eine für die Oeffentlichkeit bestimmte Ausgabe der Bundesrathsverhandlungen, welche den Inhalt der Protocolle und der Drucksachen, so weit sich dieselben zur Veröffentlichung eignen, enthält, durch das Reichscanzleramt, im Einvernehmen mit dem Ausschusse für die Geschäftsordnung, veranstaltet. 2) Den Anfangstermin für die Session des Reichstages betreffend. Der Bundesrath wolle beschließen: es sei als der geeignetste Anfangstermin für die ordentlichen Sessionen des Reichstages die Zeit zwischen Anfang März und Anfang April, je nach dem Einfall des Osterfestes, in Vorschlag zu bringen.

Der Bundesrath hielt gestern unter dem Vorsitze des Staatsministers Delbrück eine Sitzung ab und beschäftigte sich (wie die „D. N.-Z.“ hört) außer mit den Beschlüssen des Reichstages, welche dieser in letzter Zeit in Bezug auf mehrere Petitionen gefaßt hat, auch mit dem Jesuitengesetz, wie dasselbe aus den Beschlüssen des Reichstages hervorgegangen ist. In Betreff des letzteren, heißt es, soll eine längere Discussion stattgefunden haben, bei welcher namentlich diejenigen Vertreter der Einzelstaaten, welche bei der früheren Discussion des Gesetzes im Bundesrath ihren Bedenken Ausdruck gegeben hatten, eine größere Geneigtheit, dem Gesetze zuzustimmen, kundgaben, als derjenigen Fassung, in welcher die Vorlage zuerst aus dem Bundesrath hervorgegangen war. Der Vertreter Oldenburgs soll auch gestern der Vorlage nicht zugestimmt haben, während die übrigen Regierungen ihre Zustimmung zu erkennen gegeben hätten. (Einer anderweiten Mittheilung zufolge wäre in der gestrigen Bundesrathsitzung die Beschlüßfassung über das Jesuitengesetz wegen Fehlens der Instructionen Bayerns und Sachsens von der Tagesordnung abgesetzt worden.)

Die „Weser-Ztg.“ berichtete neulich, der Feldpropst Namazanowski hätte den ihm untergebenen Militairpfarrern mitgetheilt, daß er suspendirt wäre, zugleich aber auch den Wortlaut seiner Eingabe an das Cultus- und Kriegsministerium, worin er um Erlaß aller Untersuchungen bittet; er wolle „in militairischen Dingen nur seiner weltlichen Behörde, in rein geistlichen aber dem Papste folgen.“ Auch bemerkt die „Germania“: „Wir können dies bestätigen und hinzufügen, daß gegen den Herrn Armeebischof in Folge dieser von ihm

den Militairgeistlichen gemachten Mittheilungen eine neue Untersuchung eingeleitet worden ist.“

Die „Spener'sche Zeitung“ meldet, die Antwort des Bischofs Krementz von Ermeland sei sehr vorsichtig abgefaßt, halte aber trotz der scheinbaren Nachgiebigkeit den früheren in seinem Antwortschreiben vom 30. März eingenommenen Standpunkt ein. Das Staatsministerium werde vermuthlich nunmehr sich schlüssig zu machen haben.

Zur Papstwahl vernimmt die „Sp. Z.“ aus guter Quelle, daß der Papst schon 1870 eine Bulle unterzeichnete, durch welche mit Umgehung aller üblichen vorschriftsmäßigen Formalitäten die Wahl seines Nachfolgers praesente cadavere durch in Rom anwesende Cardinale vorgeschrieben wird. Die „Sp. Z.“ glaubt diesenfalls den Sieg der Jesuiten für gesichert, aber auch die Anfechtung der Giltigkeit solch unkanonischer Wahl von außenher für wahrscheinlich.

Eine äußerst starke Probe von Hohn und Spott leistet die clericale „N. B.“, indem sie in einer Berliner Correspondenz u. A. sagt: „Welche paradießische Zustände werden sich uns erschließen, wenn der Traum unserer großen Politiker sich verwirklichen und Deutschland nach dem Ableben Pius' IX. einen eigenen Papst für die Nationalkirche mit dem Sitze in Berlin erhalten, und dieser Papst gar noch kein anderer sein sollte, als Se. Durchlaucht, der königlich preussische General-Lieutenant, Chef eines schweren Landwehr-Regiments, Präsident des preussischen Staatsministeriums und Kanzler des Deutschen Reiches, Fürst v. Bismarck-Schönhausen!“

Zur Erklärung des Vorgehens der deutschen Regierung in Haiti theilt die „Ostsee-Ztg.“ mit, daß vor längerer Zeit ein Consortium deutscher Kaufleute, welches dort Bergwerke besitzt, von der Negerregierung die Erlaubniß zum Bau einer Eisenbahn von den Minen nach der Küste erhielt. Als aber die Bahn vollendet war, wollte die Regierung den Betrieb derselben nicht gestatten, unter dem Vorwande, sie habe nur den Bau, nicht aber den Betrieb concessionirt.

[Postalische.] Das Reichs-General-Postamt veröffentlicht in seinem Verwaltungsblatte die Ergebnisse seiner Statistik für das Jahr 1871, der wir nachstehende Einzelheiten entnehmen: Zahl der Post-Anstalten 4927, Gesamtpersonal 42,736 Köpfe. Aufgestellte Briefkasten 24,703 Stück. Es wurden befördert im ersten Semester 1871 rund 30,170,000 Pakete ohne Werthdeclaration. Geldpakete und Geldbriefe wurden versandt rund über 15 Millionen Stück mit einem Werthbetrage von 3,705,443,730 Thlr. Postpassagiere (Personenposten) wurden bei den norddeutschen Posten pro 1871 gezählt rund 6 Millionen Personen. Freimarken und Freicouverts wurden verkauft 374½ Millionen Stück im Portowerthe von 13½ Millionen Thaler. Die Gesamteinnahme pro 1871 belief sich auf 26 Millionen Thaler, der Ueberschuß auf 3½ Millionen Thaler. Der Ueberschuß pro 1870 betrug circa 2,150,000 Thaler.

Nach amtlichen Erhebungen sind im Ganzen in dem letztverfloffenen Kriege einschließlich der Zeit der Mobilmachung 15,000 Fälle der Insubordination vorgekommen.

Die Bundesraths-Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen haben so eben einen Antrag über die Veranstaltung von Viehzählungen im Deutschen Reiche eingebracht. Die Ausschüsse unterbreiten dem Bundesrath ein Formular mit dem Antrag, auf Grund desselben die periodische Vornahme von gemeinsamen Ermittlungen der Viehhaltung im Deutschen Reiche und zwar zum ersten Male am 10. Januar 1873 zu genehmigen. Die Viehzählungen werden voraussichtlich in fünfjährigen Zählperioden stattfinden. Es sind Bestimmungen über die Ermittlung der Viehhaltung beigegeben: 1. Erfolgt die Aufnahme nach gleichmäßigen Grundsätzen, 2) von Haus zu Haus mit Einschluß des vorübergehend abwesenden und ohne Einrechnung des vorübergehend anwesenden Viehes durch den Grund-Eigenthümer oder Pächter oder seinen Stellvertreter ist die Verzeichnung vorzunehmen, 3) bleibt jedem Staate überlassen, die gestellten Fragen zu erweitern, 4) soll womöglich überall auch der Stand des Federviehes ermittelt werden, 5) endlich soll die Zusammenstellung bis zum Schluß des Zähljahres beendet sein und dem statistischen Amte des Reiches zugehen. Das Formular registrirt für die Erhebung der Viehhaltung am 10. Januar 1873 Staat, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde, Hausnummer, Straße und sodann neben dem Namen und Hauptberuf des Haushaltungsvorstandes und der Frage, ob derselbe Landwirthschaft betreibt, die Gesamtzahl des Viehstandes und sodann die Zahl der Pferde, Maulthiere und Maulesel, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine